

**Veröffentlicht im:  
Amtsblatt des  
LRA Hassberge  
Ausgabe Nr. 3  
vom 18.04.2005**

863-08/2-II/1

**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Pfarrweisacher Gruppe**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe folgende Neufassung der

**Verbandssatzung**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebern (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Ebern).

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ebern, die Gemeinde Pfarrweisach und die Gemeinde Untermerzbach.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3**

**Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Stadt Ebern mit den Stadtteilen Brünn, Frickendorf, Fischbach, Höchstädten und Kurzewind, die Gemeinde Pfarrweisach mit den Gemeindeteilen Pfarrweisach, Dürrnhof, Herbelsdorf, Kraisdorf und Lichtenstein und Rabelsdorf, die Gemeinde Untermerzbach mit dem Gemeindeteil Buch.

**§ 3 a**

**Wasserlieferung außerhalb des Verbandgebietes**

Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, wenn hierdurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

**§ 4**

**Aufgaben des Zweckverbandes  
und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach seinen Richtlinien. Er hält die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf seine Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- (7) Gegebenenfalls können einzelne Aufgaben bei Bedarf den Mitgliedsgemeinden mit deren Zustimmung übertragen werden.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsmitglieder Ebern und Pfarrweisach entsendet neben den 1. Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter einen weiteren Verbandsrat. Die Gemeinde Untermerzbach wird durch ihren 1. Bürgermeister oder den an dessen Stelle nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bestellten Vertreter vertreten.
- (3) Die Stimmenzahl eines jeden Verbandsmitgliedes errechnet sich nach der in seinem Gebiet abgenommen jährlichen Wassermenge, wobei sich je angefangene 5.000 m<sup>3</sup> abgenommene Wassermenge eine Stimme errechnet.  
Die Anzahl der Stimmanteile werden jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt.  
Jedes Verbandsmitglied hat mind. zwei Stimmen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

Jeder Verbandsrat hat mindestens eine Stimme.

Die einem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen werden bei gerader Stimmenzahl je zur Hälfte von jedem Verbandsrat abgegeben, bei ungerader Stimmenzahl steht dem jeweiligen Bürgermeister als Verbandsrat eine Stimme mehr zu als dem weiteren Verbandsrat.

Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 10

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für nachfolgende Angelegenheiten:

1. Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Liquidatoren;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen (einschl. Betriebssatzung) sowie von Verordnungen;
3. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
4. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Zweckverbandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
5. Errichtung sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
6. Bestellung bzw. Bildung, Besetzung oder Auflösung von Ausschüssen sowie Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder;
7. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. Bestellung der Geschäftsleitung (Werkleitung) und Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung (Werkleitung);
9. Erlass der Haushaltssatzung und von Nachtragshaushaltssatzungen einschließlich dem Stellenplan und der Stellenübersicht für die Dienstkräfte des Verbandes, Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
10. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;
11. die örtliche Rechnungsprüfung, soweit kein Rechnungsprüfungsausschuss nach § 26 Abs. 2 gebildet ist, und die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
12. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen.
13. die Festsetzung von Umlagen nach den Festlegungen der Verbandssatzung;
14. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
15. Angelegenheiten, die sich die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss vorbehält.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach dieser Satzung zuständig ist.

Sie entscheidet insbesondere über

- a) Verfügungen des Anlagevermögens und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu,
- b) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen soweit sie den Betrag von 1.000,-- € überschreiten,

- c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,-- € übersteigt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall dem Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### § 11

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### § 12

#### Wahl des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Er und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für Gemeindewahlen gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter aus.

### § 13

#### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband, außer in den laufenden Geschäften, nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit es sich nicht um die laufenden Geschäfte gemäß Art. 95 Abs. 2 Gemeindeordnung handelt.

Insbesondere ist er berechtigt, für den Zweckverband

1. Verfügungen des Anlagevermögens und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,-- € nicht überschreitet,

2. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 1.000,-- € nicht überschreiten,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt,

sowie anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung dem in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Werkleitung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### § 14

#### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende, ebenso der Stellvertreter, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

### § 15

#### Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Geschäftsführung für den Zweckverband wird der Verwaltungsgemeinschaft Ebern übertragen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

### § 16

#### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### § 17

#### Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
    - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstiger Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
    - b) die Gesamtzahl der Wasserabnehmer im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
    - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf einen Wasserabnehmer im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
    - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

### § 18 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
  - (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Gebiet der Verbandsmitglieder an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes angeschlossenen Wasserabnehmer (Stand 31. Dez. des letzten Jahres).
  - (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
  - (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig.
  - (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitzeitpunkt abzurechnen.

### § 20 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird von der Verwaltungsgemeinschaft Ebern wahrgenommen.

### § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die Anzahl der Wasserabnehmer eines jeden Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage);
  - c) der einem Wasserabnehmer entsprechende Teil der Investitionsumlage (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

### § 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor und veranlasst die Durchführung der Rechnungsprüfung.
- (2) Der Jahresabschluss ist anschließend von einem Rechnungsprüfungsausschuss drei Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten und die Verbandsversammlung bestimmt den Vorsitzenden.
- (3) Nach der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband ist überörtliches Prüfungsorgan.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 22

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

##### § 23

##### Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 24

##### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im

Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

##### § 25

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04. Dez. 1978, i.d.F. vom 30.09.2003 außer Kraft.

Ebern, 23. Nov. 2004  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pfarrweisacher Gruppe

Hermann Martin  
Verbandsvorsitzender

❖ ❖ ❖